# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin

Planungsbezirk Berlin, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, Tel: 030 31003-515

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fasst am 09.06.2026 folgende

**Beschlüsse**

1. **<u>Beschluss Nr. 01-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte ändert der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Auflage in dem Beschluss vom 29.12.2025 Nr. 15-2025 - gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie insofern, als Zulassungen im Umfang von 1,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**

**b. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.**

**c. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**

- **berufliche Eignung,**
- **Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,**
- **Approbationsalter,**
- **Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,**
- **bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,**
- **Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),**
- **Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.**

**d. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sollen bei Auswahlverfahren für die Arztgruppen der allgemein fachärztlichen Versorgung, zu denen die Frauenärzte gehören, vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner Versorgungsgrad zum Stichtag 01.04.2026 laut Kassenärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90% beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.**

**2. <u>Beschluss Nr. 02-2026-LA</u>**

**Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V in dem Planungsbereich I Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin Überversorgung fest und ordnet deshalb gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen in diesem Planungsbereich an.**

**3. <u>Beschluss Nr. 03-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, fest, dass Überversorgung weiterhin nicht besteht.**

**b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 61,0 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**

**4. <u>Beschluss Nr. 04-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung weiterhin nicht besteht.**

**b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 31,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**

**5. <u>Beschluss Nr. 05-2026-LA</u>**

**Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V in dem Planungsbereich I Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass weiterhin Überversorgung besteht und ordnet gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V das Fortbestehen von Zulassungsbeschränkungen in diesem Planungsbereich an.**

**6. <u>Beschluss Nr. 06-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung weiterhin nicht besteht.**

**b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 4,0 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**

**7. <u>Beschluss Nr. 07-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung weiterhin nicht besteht.**

**b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 4,0 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**

**8. <u>Beschluss Nr. 08-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich IV Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung weiterhin nicht besteht.**

**b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 4,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**

**9. <u>Beschluss Nr. 09-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.**

**Für die planungsrechtliche Untergruppe der ärztlichen Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin ausgeschöpft ist,**

**und**

**für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der für diese planungsrechtliche Untergruppe gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt weiterhin nicht ausgeschöpft ist. Es wird festgestellt, dass Quotensitze im Umfang von 16,0 Niederlassungsmöglichkeiten bestehen.**

**b. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für die Vertragsarztsitze für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.**

c. **Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**

- **berufliche Eignung,**
- **Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,**
- **Approbationsalter,**
- **Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,**
- **bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,**
- **Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),**
- **Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.**

**10. <u>Beschluss Nr. 10-2026-LA</u>**

a. **Für die planungsrechtliche Arztgruppe der**

- **Psychotherapeuten**
- **Anästhesisten**
- **Internisten**
- **Humangenetiker**
- **Kinder- und Jugendpsychiater**
- **Laborärzte**
- **Neurochirurgen**
- **Nuklearmediziner**
- **Pathologen**
- **Physikalische und Rehabilitationsmedizin**
- **Radiologen**
- **Strahlentherapeuten**
- **Transfusionsmediziner**

**stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 3 SGB V, weiterhin die Überschreitung des allgemeinen Versorgungsgrades um 40 Prozent in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt fest.**

**b. Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin stellt gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGV V für diese Arztgruppen das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.**

**11. <u>Beschluss Nr. 11-2026-LA</u>**

**Für die planungsrechtliche Arztgruppe der**

- **Augenärzte**
- **Hals-Nasen-Ohren-Ärzte**
- **Hautärzte**
- **Nervenärzte**
- **Chirurgen und Orthopäden**
- **Urologen**

**stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Absatz 1 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, Überversorgung fest und ordnet gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen an.**

**12. <u>Beschluss Nr. 12-2026-LA</u>**

**a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Fachinternisten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.**

**b. Für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der diesen vorbehaltene Versorgungsanteil in Höhe von mindestens 8 % der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V in Verbindung mit § 25a Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie und in Verbindung mit § 13 Absatz 6 Nummer 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt weiterhin ausgeschöpft ist.**

**13. <u>Beschluss Nr. 13-2026-LA</u>**

a. **Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Nervenärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.**

b. **Für die Fachärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie, die Fachärzte für Neurologie und die Fachärzte für Psychiatrie stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der diesen Fachgruppen jeweils vorbehaltene Versorgungsanteil gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 25a Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin ausgeschöpft ist.**

**Begründung**

**Zu 1.:**

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 29.04.2026 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Frauenärzte** der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 108,2 % beträgt und somit Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 10,0 Versorgungsaufträgen bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 1). Der LA müsste deshalb die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Umfang von 10,0 Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V im Umfang von 2,25 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 1,0, 1 x 0,75 und 1 x 0,5) für Arztpraxen von Frauenärzten mit angestellten Ärzten (vgl. Anlage 1a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 1b).

Die KV hat weiterhin mitgeteilt, dass unter Beachtung des Beschlusses des LA vom 29.12.2025 (15-2025-LA) und den mit Stand zum 29.04.2026 durch den Zulassungsausschuss ausgesprochenen Zulassungen und Anstellungsgenehmigungen für diese Arztgruppe der Versorgungsgrad rechnerisch 109,8 % beträgt (vgl. Anlage 1b).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 1,5 Versorgungsaufträgen (vgl. Anlage 1c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.3 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung

gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.04.2026 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf. Von dieser Regelung kann der Zulassungsausschuss aus Versorgungsgründen abweichen.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

**Zu 2.:**

Die KV hat dem LA in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich I** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich I Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 112,1% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 2). Damit hat der LA gemäß §§ 103 Absatz 1 Satz 1, 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V Überversorgung festzustellen und gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich I anzuordnen.

**Zu 3.:**

Die KV hat in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich II** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 93,5% beträgt (vgl. Anlage 2).
Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich II, Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 61,0 Versorgungsaufträgen (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

**Zu 4.:**

Die KV hat dem LA in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich III** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 93,3 % beträgt (vgl. Anlage 2). Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich III, Berlin weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 31,5 Versorgungsaufträgen (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

**Zu 5.:**

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 29.04.2026 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich I** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich I Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 122,4% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 3). Damit hat der LA gemäß §§ 103 Absatz 1 Satz 1, 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V weiterhin Überversorgung festzustellen und gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich I anzuordnen.

**Zu 6.:**

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich II** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.04.2026 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2026 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der am 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 102,9 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 4,0 Versorgungsaufträgen (vgl. Anlage 3c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

**Zu 7.:**

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich III** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.04.2026 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2026 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der am 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 95,1 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 4,0 Versorgungsaufträgen (vgl. Anlage 3c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

**Zu 8.:**

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich IV** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.04.2026 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2026 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der am 01.04.2026 im Planungsbereich IV Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 100,3 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich IV Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 4,5 Versorgungsaufträgen (vgl. Anlage 3c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

**Zu 9.:**

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Psychotherapeuten** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.04.2026 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2026 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der am 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 166,5 % beträgt. Mithin ist der Planungsbereich für diese Arztgruppe gemäß § 103 Absatz 1 SGB V weiterhin gesperrt, da der allgemeine Versorgungsgrad über 110 % liegt (vgl. Anlage 4).

Ferner hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutisch tätige Ärzte im Planungsbereich Berlin weiterhin ausgeschöpft ist (Anlage 4a).

Für die planungsrechtliche Untergruppe der **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 % für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Planungsbereich weiterhin nicht ausgeschöpft ist (Anlage 4a).

Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der LA eine Feststellung zu treffen, in welchem Umfang gemäß § 101 Absatz 4 SGB V – ausgedrückt in der Anzahl der Psychotherapeuten– in jedem Versorgungsanteil psychotherapeutisch tätige Ärzte, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder und Jugendpsychotherapeuten zugelassen werden können, wenn die Versorgungsanteile nicht ausgeschöpft sind. In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für diesen Anteil der planungsrechtlichen Arztgruppe aus der planungsrechtlichen Untergruppe der psychotherapeutischen Ärzte partiell geöffnet sind, sind Zulassungen bis zur Ausschöpfung

des Mindestversorgungsanteils möglich. Für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bestehen danach bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 22,0 Versorgungsaufträgen.

Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V im Umfang von 0,25 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,25) für Arztpraxen von Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit angestellten Ärzten (vgl. Anlage 4b). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 4c).

Die KV hat weiterhin mitgeteilt, dass unter Beachtung des Beschlusses des LA vom 29.12.2025 (23-2025-LA) und den mit Stand zum 29.04.2026 durch den Zulassungsausschuss ausgesprochenen Zulassungen und Anstellungsgenehmigungen für diese Arztgruppe der Versorgungsgrad rechnerisch 167,0 % beträgt (vgl. Anlage 4c).

Nach Mitteilung der KV Berlin bestehen deshalb 16,0 Zulassungsmöglichkeiten bis zur Ausschöpfung des Minderversorgungsanteils (vgl. Anlage 4c).

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

**Zu 10.:**

Für die planungsrechtlichen Arztgruppen der Psychotherapeuten, Anästhesisten, Fachinternisten, Humangenetiker, Kinder- und Jugendpsychiater, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Physikalische und Rehabilitationsmedizin, Radiologen, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner hat die KV dem LA in den Planungsblättern mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2025 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der am 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie weiterhin um 40 Prozent überschritten ist (Anlage 5 bis 17).

**Zu 11.**

Die KV hat dem LA in Planungsblättern gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass

- in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Augenärzte** im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 113,8% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 18).
- der planungsrechtlichen Arztgruppe der **HNO-Ärzte** im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 112,3% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 19).
- der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hautärzte** im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 110,2% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 20).
- der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Nervenärzte** im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 120,2% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 21).
- der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Chirurgen und Orthopäden** im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 130,2% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 22).

- der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Urologen** im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 121,1% beträgt und damit der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert überschritten ist, § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V, (vgl. Anlage 23).

Damit hat der LA gemäß §§ 103 Absatz 1 Satz 1, 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V für diese Arztgruppen das Fortbestehen der Überversorgung festzustellen und gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich anzuordnen.

**Zu 12.**

Die KV hat dem LA für die planungsrechtliche Arztgruppe der Fachinternisten in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der spezialisierten fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2026 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der am 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie, 173,9 % beträgt (vgl. Anlage 24).

Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Fachinternisten das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V festzustellen.

Die KV hat in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der spezialisierten fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Fachinternisten unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie, der Mindestversorgungsanteil gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V in Verbindung mit § 13 Absatz 6 Nummer 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Rheumatologie ausgeschöpft ist (vgl. Anlage 24).

**Zu 13.**

Die KV hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Nervenärzte in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2026 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der am 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie, 120,2% beträgt (vgl. Anlage 25).

Der LA hat deshalb für die planungsrechtliche Arztgruppe der Nervenärzte das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V festzustellen.

Die KV hat dem LA in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Nervenärzte unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2025 und der zum 01.04.2026 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie, der Mindestversorgungsanteil gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie, der Fachärzten für Neurologie sowie der Fachärzte für Psychiatrie ausgeschöpft ist (vgl. Anlage 25).

Die Beschlüsse Nr. 01-2026-LA bis 13-2026-LA sind der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 90 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorzulegen; die Nichtbeanstandung ist gemäß § 90 Absatz 6 Satz 2 SGB V Voraussetzung für ihr Wirksamwerden. Der LA veröffentlicht die Beschlüsse gemäß § 16b Absatz 4 Ärzte-ZV in den für amtliche Bekanntmachungen der KV vorgesehenen Blättern und weist zugleich darauf hin, dass die Beschlüsse bereits mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam werden.

Erika Behnsen

Vorsitzende des
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin